



Natur erhalten • Gesundheit fördern • Kultur gestalten

Satzung

Beschlossen bei der Gründungsversammlung am 14.02.2002, Änderungen vom 03.04.2002, 06.12.2008 und vom 11.12.2009

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen **Sambucus e.V.**
Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Walsrode eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Vahlde.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der körperlichen, seelischen und geistigen Gesundheit des Menschen und der Schutz der Natur als deren Grundlage. Dazu wird der Verein tätig in den Bereichen
A: Naturschutz und Umweltbildung
B: Gesundheitsförderung und Gesundheitserziehung
C: Förderung künstlerischer Entwicklungsprozesse
2. Der Verein verwirklicht diese Zwecke insbesondere durch
 - Naturschutzaktivitäten wie Biotoppflege, Waldpflege, Heckenpflanzungen
 - Durchführung von Veranstaltungen, die der Jugendwohlfahrt dienen (z.B. Projektwochen, Freizeiten, Feriencamps usw.) für Kinder und Jugendliche, insbesondere auch solche mit sogenannten Entwicklungsstörungen, Behinderungen und sozial Benachteiligte. Durch unmittelbares Naturerlebnis und durch die Entwicklung des persönlichen kreativen Potentials sollen sie an Natur und Umwelt und deren Schutz herangeführt werden. Durch sozialpädagogische Begleitung soll zudem die soziale Integrationsfähigkeit gefördert werden.
 - Durchführung von Wissenschafts-, Forschungs- und Bildungsveranstaltungen zu Themen der Umwelt, des Naturschutzes und der ganzheitlichen Gesundheitsentwicklung.
 - Durchführung von Veranstaltungen zur Förderung der Kreativität und Persönlichkeitsbildung wie z.B. künstlerische Kurse, Workshops usw.;
 - Durchführung kultureller Veranstaltungen wie Konzerte, Theateraufführungen und Lesungen.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

An den Vorstand und an andere ehrenamtlich Tätige dürfen gemäß §3 Nr.26a EStG bis zu 500,00 EUR als Aufwandsentschädigung gezahlt werden.



Natur erhalten • Gesundheit fördern • Kultur gestalten

§ 3 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 4 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Bei besonderen Anlässen kann die Mitgliederversammlung außerhalb dieser Zeit einberufen werden. Sie muss stattfinden, wenn ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Einladungsfrist von vier Wochen schriftlich durch den Vorstand. Die Tagesordnung wird der Einladung beigelegt. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die Adresse gesandt wurde, die das Mitglied dem Verein zuletzt schriftlich bekannt gegeben hat.
3. Die Mitgliederversammlung wählt einen Versammlungsleiter und einen Schriftführer aus ihrer Mitte.
4. Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über:
 - a: die Wahl der Vorstandsmitglieder
 - b: den Jahres- und Rechenschaftsbericht des Vorstandes
 - c: die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
 - d: über die Art der Rechnungsprüfung für das laufende Geschäftsjahr
 - e: die Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - f: Satzungsänderungen
 - g: alle sonstigen wesentlichen Angelegenheiten des Vereins
 - h: die Auflösung des Vereins
5. Jede satzungsgemäß einberufene ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
6. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder
7. Die Mitgliederversammlung beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder, die dem Verein zum Zeitpunkt der Versammlung mindestens seit drei Monaten angehören. Vertretung ist nicht möglich.
8. Die Abstimmungsart wird von der Versammlungsleitung festgelegt. Auf Verlangen von 1/5 der erschienenen Mitglieder ist schriftlich abzustimmen.
9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich festgehalten und in den Vereinsakten aufbewahrt. Sie müssen Datum und Zeit der Versammlung, Abstimmungsergebnis und die Unterschriften des Versammlungsleiters und des Schriftführers enthalten.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die sich mit der Vereinssatzung einverstanden erklärt. Dazu gehören auch Jugendliche ab 15 Jahren mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
2. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.



Natur erhalten • Gesundheit fördern • Kultur gestalten

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge, die sich nach der Beitragsordnung richten. Über die Beitragssatzung beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a: Austritt, der dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden muss;
- b: Ausschluss, der vom Vorstand vorläufig ausgesprochen und von der nächsten Mitgliederversammlung endgültig beschlossen werden muss;
- c: durch Tod (bei natürlichen Personen) oder durch Auflösung bei juristischen Personen.

§ 8 Vorstand

Dem Vorstand obliegt die Führung des Vereins und die Aufstellung und Verwaltung des Etats. Der Vorstand besteht aus dem ersten, dem zweiten und dem dritten Vorsitzenden. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, bleiben jedoch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.

§ 9 Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen, einschließlich von Änderungen der Vereinszwecke, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der bei der Mitgliederversammlung abgegebenen gültigen Stimmen. Satzungsänderungen, die aufgrund von behördlicher Empfehlung oder Anregung erforderlich werden, können vom Vorstand beschlossen werden, wenn die Vereinszwecke hierdurch nicht berührt werden.
2. Satzungsänderungen, welche die unter § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

§ 10 Kassenprüfung

Die Mitglieder wählen in der Mitgliederversammlung zwei Prüfer, die den Verein einmal jährlich auf die rechnerische Richtigkeit der Kassengeschäfte überprüfen und über das Ergebnis in der Jahreshauptversammlung berichten.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins nach Begleichung der Verbindlichkeiten an den NABU - Kreisverband Rotenburg (Altkreis)e.V.